

Geschäftsnummer:
932 Ds 10380 - 128 Js 1508/07

Rechtskräftig seit 08.02.2007
Frankfurt/Main, 26.02.2007
Die Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts



[REDACTED]
Justizfachangestellte

Amtsgericht Frankfurt am Main

Im Namen des Volkes

Urteil

EINGEGANGEN

02. FEB 2007

RA KITLIKOGLU

In der Strafsache gegen

[REDACTED]
wegen Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main in der Sitzung vom 31.01.2007, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht [REDACTED]
als Strafrichterin

Oberamtsanwältin [REDACTED]
als Beamtin der Anwaltschaft

Rechtsanwalt Kitlikoglu
als Verteidiger

Justizfachangestellte [REDACTED]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Einreise in das Bundesgebiet nach Ausweisung mit Aufenthalt im Bundesgebiet nach Ausweisung mit Aufenthalt im Bundesgebiet ohne erforderlichen Pass oder Passersatz zu einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu je 1 € verurteilt.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen zu tragen.

Angewandte Vorschriften: §§ 95 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 a, b AufenthG, 52 StGB

Gründe:
(abgekürzt gem. § 267 Abs. 4 StPO)

I. Der Angeklagte war zur Tatzeit und zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung 30 Jahre alt. Er ist Serbe und ledig. Er ist von Beruf Metalldreher. Derzeit lebt er von Bargeld iHv 40 € im Monat, Wohnung und Verpflegung bekommt er in seiner Unterkunft gestellt.

II. Der Angeklagte wurde mit Verfügung vom 22.09.1999 aus Deutschland für dauernd ausgewiesen, wovon er auch Kenntnis erlangte. Die Ausweisung ist sofort vollziehbar bzw. unanfechtbar, eine gesetzte Ausreisefrist ist abgelaufen oder durch Ausreise innerhalb der Frist erledigt gewesen. Auch dies alles war ihm bewusst. Er reiste aus. Anfang Oktober 2006 reiste er wieder ein, ohne eine Betretenserlaubnis zu haben und ohne dass die Ausweisung befristet worden und die Frist abgelaufen war. Auch dies war ihm bewusst. So hielt er sich in der Folgezeit im Bundesgebiet auf, bis er am 08.01.2007 festgenommen wurde. Während des Aufenthalts führte er zudem keinen eigenen gültigen und anerkannten Pass oder Passersatz mit sich. Die ganze Zeit über nach der letzten Einreise war der zuständigen Ausländerbehörde unbekannt, dass sich der Angeklagte in Deutschland befand und wo er sich aufhielt.

III. Die Feststellungen beruhen auf dem Geständnis des Angeklagten zur Sache und auf seinen Angaben zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen in der Hauptverhandlung. Anhaltspunkte für Zweifel an der Wahrheit der Angaben des Angeklagten bestehen nicht, jedenfalls ist anderes nicht nachweisbar.

IV. Der Angeklagte hat sich wegen Einreise in das Bundesgebiet nach Ausweisung mit Aufenthalt im Bundesgebiet nach Ausweisung mit Aufenthalt im Bundesgebiet ohne erforderlichen Pass oder Passersatz gem. §§ 95 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 a, b AufenthG, 52 StGB strafbar gemacht.

Die Strafbarkeit wegen Aufenthalts gem. § 95 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 b AufenthG entfällt auch nicht deswegen, weil die zuständige Ausländerbehörde eine Entscheidung darüber, ob der Angeklagte sofort abzuschicken oder ihm eine Duldung oder eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist, unterlassen oder verspätet getroffen hat. Für die Ausländerbehörde bestand nicht die Möglichkeit der Entscheidung, da ihr der Aufenthalt und Aufenthaltsort des Angeklagten in Deutschland unbekannt war. Der Angeklagte ist keiner Sanktion ausgesetzt, die ihre Ursache in einer unterlassenen oder verspätet getroffenen Entscheidung einer Verwaltungsbehörde hat.

V. § 95 Abs. 2 AufenthG sieht für den begangenen Verstoß einen Strafrahmen von Geldstrafe bis zu Freiheitsstrafe von drei Jahren vor. Es ist tat- und schuldangemessen, für die Tat eine Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu je 1 € zu verhängen. Zu Gunsten des Angeklagten spricht sein Geständnis.

VI. Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 Abs. 1 StPO.

Richterin am Amtsgericht



28. Feb. 2007

Dokumentebeamtin der Geschäftsstelle